

# Tiefdruckpapier wird immer wieder für den Rollenoffsetdruck verwendet

**EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (132)** ■ Eine Rollenoffsetdruckerei erhält über viele Jahre Tiefdruckpapier, ohne dies zu wissen. Der Papierlieferant bestreitet dies und behauptet, es handle sich um Offsetpapier oder duales Papier, welches für den Offset- und den Tiefdruck geeignet ist. Mangelnde Produktivität an den Rollenoffset-Druckmaschinen der Druckerei und hohe Forderungen des Papierlieferanten führen letztendlich zum Rechtsstreit.

■ Der vom Gericht bestellte Sachverständige bestätigt in seinem Gutachten, dass sich Tiefdruckpapier gar nicht an Rollenoffset-Druckmaschinen der Druckerei verarbeiten lässt.

Die letzte Hoffnung für die Druckerei war jetzt unser Sachverständiger, der beauftragt wurde, ein Privatgutachten zu erstellen. Dabei sollten mögliche Fehler im Gerichtsgutachten festgestellt werden und außerdem sollte bewiesen werden, dass eben auch Tiefdruckpapier an Rollenoffset-Druckmaschinen in verkaufbarer Qualität verarbeitet werden kann.

**GERICHTSGUTACHTEN.** Die Durchsicht des Gerichtsgutachtens ergab, dass vom ersten Sachverständigen keine praxisgerechten Druckversuche mit den streitgegenständlichen Papierrollen durchgeführt worden waren, sondern ledig-



Drucktestform für praxisgerechten Offsetdruck.

lich Probedrucke an einem Probedruckgerät. Außerdem bestätigte der Sachverständige in seinem Gutachten, dass es zu keinerlei Beschädigungen an den mit Hilfe des Probedruckgerätes bedruckten Papierstreifen gekommen war und Tiefdruckpapier nicht im Rollenoffsetdruck bedruckt werden kann.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es zwangsweise zur Insolvenz der Druckerei gekommen wäre, hätte das Gericht anhand dieser vom ersten Sachverständigen getätigten Aussagen ein Urteil gefällt.

**PRAXISGERECHTER OFFSETDRUCK.** Im Beisein eines Notars verdruckte unser Sachverständiger für die Druckerei an den beiden Rollenoff-

set-Druckmaschinen insgesamt die sieben streitgegenständlichen Tiefdruckpapiere und verwendete dabei eine Drucktestform, sodass eine nachvollziehbare Auswertung aller drucktechnischen Größen möglich war.

Völlig konträr zu den Feststellungen des Gerichtsgutachters ergab sich bei diesen umfangreichen Drucktests mit den Rollenoffset-Druckmaschinen, dass wohl alle sieben Papiersorten – von ausgewiesener Tiefdruckqualität – bedruckbar waren und die Druckqualität gemäß Prozess-Standard Offsetdruck erfüllen. Eine spezielle Druckform des SID Leipzig kam hier zum Einsatz (siehe Abbildung). Die drucktechnischen Auswertungen erfolgten im Labor unseres Sachverständigen und bestätigten, dass Tiefdruckpapier durchaus problemlos im Rollenoffsetdruck verwendet werden kann.

Probleme gab es jedoch immer wieder bei der Weiterverarbeitung bzw. mit Bahnrisen. Gerade bei Tiefdruckpapier kam es wiederholt zu Störungen, die sich bei der Bahnspannung und daraus resultierenden Bahnrisen und auch bei der Stapelung der Produkte widerspiegelten.

Somit konnte festgehalten werden, dass Tiefdruckrollenpapier wohl nach Prozess-Standard Offsetdruck bedruckbar ist, jedoch immer wieder Störungen in der Weiterverarbeitung bzw. des Bahnlaufs auftreten, welche maschinentechnisch nicht in den Griff zu bekommen waren. Die gravierenden Aussagen des Gerichtsgutachters waren somit anhand der praxisgerechten Druckversuche vollständig widerlegt worden.

**PAPIERUNTERSUCHUNGEN.** Vom Gerichtsgutachter wurden die sieben streitgegenständlichen Papierqualitäten nur hinsichtlich ihrer Glätte und der Zugfestigkeiten in Längs- und Querrichtung untersucht. Anhand dieser beiden einfachen Untersuchungen machte er dann die Einteilung in Offset- und Tiefdruckpapiere.

Unser Sachverständiger hat sehr weitreichende Detailuntersuchungen der Papiere vorgenommen. Dabei wurden

- die flächenbezogene Masse,
- die Dichte und das spezifische Volumen,
- die breitenbezogene Bruchkraft,
- die Reißlängen,
- die Bruchdehnung,
- das Elastizitätsmodul,
- der Durchreißfestigkeitsindex,
- der Weißgrad,
- die Opazität,

## DD-SERIE

### PROBLEMFÄLLE AUS GRAFISCHEN BETRIEBEN



**Dr. Colin Sailer**, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Druckmaschinen, Offset- und Tiefdruck, berichtet aus der Praxis. Er betreibt ein Ingenieur- und Sachverständigenbüro.

→ [colin.sailer@web.de](mailto:colin.sailer@web.de)

Tel.: 089/69388594

[www.print-und-maschinenbau.de](http://www.print-und-maschinenbau.de)

- die Helligkeit der Innen- und Außenseite,
- der Farbort,
- der Glanz nach DIN und nach Tappi,
- die Rauheit nach Parker Print Surf,
- die Wasser- und Ölaufnahme nach Cobb,
- die dynamische Penetration von Ultraschall,
- der Anteil an Füllstoffen,
- der Anteil der Füllstoffe an Kaolin und Kreide,
- die Trockenrupffestigkeiten nach DIN,
- rasterelektronenmikroskopische (REM) Aufnahmen der Oberflächen

hinreichend analysiert und ausgewertet. Nur so konnten die streitgegenständlichen Papierqualitäten charakterisiert werden und bestätigend konnte verifiziert werden, dass auch Tiefdruckpapiere im Offsetdruck bedruckbar sind. Unser Sachverständiger konnte jetzt auch dem Gericht und den beteiligten Parteien beweisen, dass Tiefdruckpapiere an die Rollenoffsetdruckerei geliefert und dort bedruckt wurden. Probleme gab es bei den Druckproduktionen an den Maschinen aufgrund vieler Bahnrisse und Ausfälle bei der Weiterverarbeitung. Das Gericht und die beteiligten Parteien haben den Sachverhalt verstanden, und somit war auch der letzte Zweifel an der Unzulänglichkeit des Gerichtsgutachtens ausgeräumt.

**ERGEBNIS.** Das Gericht entschied, dass die Ausführungen des Gerichtsgutachters unvollständig und in großen Teilen unzutreffend waren. Man schlug dann einen Vergleich vor, der von beiden Parteien angenommen wurde. (fl)